

Zahnbehandlungs-Versicherung (Z)

Besondere Bedingungen in Ergänzung zu den AVB
Ausgabe 01.2009

Vertrag	
Zweck	Z Art. 1 Wir bezahlen Beiträge an Kosten für Zahnbehandlungen, Zahnregulierungen und Zahnstellungskorrekturen.
Versicherungsvarianten	<p>Z Art. 2 Sie sind entsprechend der auf Ihrer Police aufgeführten Leistungsklasse (LK) versichert.</p> <p>Leistungen an Zahnbehandlungen, Zahnregulierungen und Zahnstellungskorrekturen:</p> <p>LK 0 50 %, max. CHF 300.– pro Kalenderjahr</p> <p>LK 1 50 %, max. CHF 500.– pro Kalenderjahr</p> <p>LK 2 50 %, max. CHF 1000.– pro Kalenderjahr</p> <p>LK 3 75 %, max. CHF 1500.– pro Kalenderjahr</p> <p>LK 4 75 %, max. CHF 2000.– pro Kalenderjahr</p> <p>Für Zahnregulierungen und Zahnstellungskorrekturen werden bis zum vollendeten 20. Altersjahr ohne betragliche Limite 75 % der Behandlungskosten rückerstattet.</p> <p>Leistungen ausschliesslich an Zahnregulierungen und Zahnstellungskorrekturen:</p> <p>LK 5 75 %, max. CHF 10 000.– pro Kalenderjahr für Zahnregulierungen und Zahnstellungskorrekturen.</p> <p>LK 6 75 %, max. CHF 10 000.– pro Kalenderjahr für Zahnregulierungen und Zahnstellungskorrekturen.</p> <p>Die LK 6 kann nur in Kombination mit der Krankenpflege-Plus-Versicherung (LK 1 oder LK 2) versichert werden. Eine nachträgliche Kündigung der Krankenpflege-Plus-Versicherung (LK 1 oder LK 2) durch Sie oder uns gilt auch für die LK 6.</p>
Fristen	<p>Z Art. 3 ¹ Versichert sind Behandlungen, die frühestens nach Ablauf von 6 Monaten nach Vertragsbeginn vorgenommen werden.</p> <p>² Für nachfolgende Behandlungen gilt eine Karenzfrist von 12 Monaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kieferorthopädie (wie Behandlung von Zahnfehlstellungen und Kieferfehlentwicklungen). – Zahnprothetik (wie Kronen, Stiftzähne, Stege, Klammern, Schienen, Brücken, Teil- und Totalprothesen inkl. entsprechender Zusätze, Provisorien und Reparaturen). – Zahnsanierungen wegen Amalgamunverträglichkeit.
Deckungserhöhung	Z Art. 4 Bei Wechsel in eine höhere Leistungsklasse gelten für die zusätzlichen Leistungen die Fristen gemäss Z Art. 3. Während diesen Fristen bleiben die früheren, niedrigeren Leistungen unverändert bestehen.
Leistungen Abgrenzung	Z Art. 5 Bei Behandlungen, die sich über zwei oder mehrere Kalenderjahre erstrecken, werden die Leistungen pro rata temporis vergütet.
Bern, 31. August 2008	
KPT Versicherungen AG	